

S A T Z U N G

der

FWV FREIE WÄHLER-VEREINIGUNG ORTSVERBAND SCHWÄBISCH HALL e.V.

IN 7170 SCHWÄBISCH HALL

§ 1 NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen

FWV Freie Wähler-Vereinigung
Ortsverband Schwäbisch Hall e.V.

Er hat seinen Sitz in Schwäbisch Hall. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

Er ist ein Ortsverband im Sinne des § 8 der Satzung des Landesverbandes der Freien Wählerversammlung Baden-Württemberg e.V.

§ 2 ZWECK

Der Verein bezweckt die Beteiligung an den Kreistags-, Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen in Schwäbisch Hall.

Der Verein ist gemeinnützig und hat den Zweck, bei der politischen Willensbildung des Volkes auf allen Ebenen mitzuwirken. Insbesondere gilt dies für die Bereiche der kommunalen Selbstverwaltung.

Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und zur Verfassung des Landes Baden-Württemberg. Er lehnt jede Art von Radikalismus ab.

Sämtliche Einkünfte des Vereins sind zur Erfüllung dieses Zwecks zu verwenden. Die Ansammlung von Vermögen für andere Zwecke ist nicht gestattet.

Der Verein nimmt außerdem die Gesamtinteressen seiner Wähler gegenüber den Behörden wahr.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied kann werden jeder deutsche Staatsangehörige, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich zu der vorliegenden Satzung sowie den Zielen der Freien Wählerversammlung Baden-Württemberg e.V. bekennt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung seitens des Vorstandes erworben.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluß.
4. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muß schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden.
5. Aus dem Verein wird ausgeschlossen:
 - a) Wer gegen die Beschlüsse des Vereins und/oder gegen seine Ziele gröblich verstoßen hat,
 - b) wer sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat,
 - c) wer mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
6. Über den Antrag auf Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand durch Beschluß, der vor der Entscheidung den Betroffenen - soweit tunlich - zu hören hat.

§ 4 BEITRÄGE

Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 ORGANE

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann Ausschüsse zur Erledigung besonderer Aufgaben bestimmen.

§ 6 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier sowie vier weiteren Vorstandsmitgliedern.

Zumindest zwei der Vorstandsmitglieder sollen Mitglieder des Gemeinderats der Stadt Schwäbisch Hall sein.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassier; jeder derselben ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Zu den Aufgaben einer Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Vereinsarbeit
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Sonstige Aufgaben, die ihr durch die vorliegende Satzung zugewiesen werden.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und zwar in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet ferner dann statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder ihre Einberufung schriftlich verlangt oder der Vorstand die außerordentliche Mitgliederversammlung einberuft.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. oder der 2. Vorsitzende. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den 1. oder den 2. Vorsitzenden.

4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

§ 8 WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

1. Die Wahlen sind - vorbehaltlich der Regelung in § 9 dieser Satzung - geheim und erfolgen durch Abgabe von Stimmzetteln. Sie werden durch die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Kommt im ersten Wahlgang Stimmengleichheit zustande, so hat ein zweiter Wahlgang stattzufinden. Bringt auch dieser zweite Wahlgang keine Entscheidung zwischen zwei Bewerbern, so entscheidet das Los.

Die Mitgliederversammlung kann einstimmig eine Wahl durch Hand-erhebung oder Akklamation beschließen.

2. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit nicht in der Satzung ausdrücklich anderes bestimmt ist.

Abgestimmt wird öffentlich durch Handerhebung. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten erfolgt geheime Abstimmung durch Stimmzettel oder Abstimmung durch Namensaufruf.

§ 9 VERFAHREN BEI DER AUFSTELLUNG VON WAHLVORSCHLÄGEN

1. Soweit der Ortsverband sich an den Kommunalwahlen beteiligt, können in einen Wahlvorschlag nur diejenigen Kandidaten aufgenommen werden, die in einer Mitgliederversammlung des Ortsverbandes in den letzten 15 Monaten vor Ablauf des Zeitraumes, innerhalb dessen die nächste regelmäßige Wahl des zu wählenden kommunalen Organs stattfinden muß, in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt wurden.

2. Diese Regelung gilt entsprechend für die Festlegung der Reihenfolge der Kandidaten auf dem Wahlvorschlag.
3. Über den Sitzungsablauf ist eine Niederschrift gemäß den Bestimmungen des geltenden Kommunalwahlgesetzes von BW zu fertigen.

§ 10 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 SATZUNGSÄNDERUNGEN

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die eine Satzungsänderung enthalten, müssen mit 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten gefaßt werden.
2. Anträge auf Satzungsänderungen werden in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt, wenn sie mindestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.

§ 12 AUFLÖSUNG

1. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist nur dann beschlußfähig, wenn sie mit einer Frist von einem Monat zu diesem Zweck einberufen wurde und wenn mindestens 3/4 der satzungsmäßigen Stimmberechtigten anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, die dann über die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.
2. Der Beschluß über die Auflösung bedarf jedoch einer Mehrheit von 2/3 der in dieser Mitgliederversammlung erschienenen Stimmberechtigten.

3. Diese Mitgliederversammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

§ 13 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung von heute beschlossen.

Schwäbisch Hall, den 17. April 1980

Roland Freudenauer
Roland Freudenauer
Karl Freudenauer
Karl Freudenauer
Wolfgang Freudenauer
Gerhard Freudenauer
Erich Freudenauer

T B

Salzmann

Freudenauer

Eintragungsbestätigung !

Der Verein wurde am 6. Mai 1980 im Vereinsregister für
den Amtsgerichtsbezirk Schwäbisch Hall, unter Nummer 333
eingetragen.

Schwäbisch Hall, den 6. Mai 1980.

Amtsgericht - Registergericht - :

(Fritz)
Rechtspfleger

